

6) Diejenigen Dienstpersonen, welche von ihrer Herrschaft getrennt wohnen, ohne einen Familienhaushalt zu führen, sind verpflichtet, außer dem Dienstwechsel auch jeden Wohnungswechsel in der unter 4) erwähnten Weise zu melden und erhalten als besondere Wohnungslegitimation eine Bezirksanmeldebesccheinigung.

7) Solche Dienstboten, welche sich nach Aufgabe eines Dienstverhältnisses im hiesigen Orte ferner und zwar dienstlos aufzuhalten gedenken, haben zwar hierüber ebenfalls sofort Meldung in dem Bezirke ihrer letzten Wohnung zu machen, sind aber, dafern sie nicht bereits zum hiesigen Aufenthalte im Allgemeinen legitimirt sind (vergl. pos. 5 a) noch außerdem verbunden, sich innerhalb 24 Stunden, von Zeit des Dienstaustrittes an gerechnet, wegen Einholung der hierzu erforderlichen Erlaubniß, an das Dienstbotenamt zu wenden.

8) Bei Dienstboten, welche nach Aufgabe eines Dienstverhältnisses den hiesigen Ort sofort verlassen, genügt die Abmeldung an der betreffenden Bezirksstelle; die amtliche Besccheinigung hierüber kann jedoch nicht eher ertheilt werden, als bis die Entrichtung der Personalsteuer und des regulativmäßig geordneten Beitrags zur hiesigen Dienstboten-Krankenkasse Seiten des Dienstboten nachgewiesen wird.

9) Die zeither über die erfolgten Dienstanmeldungen verabreichten Conditions- und Dienstscheine, ingleichen die hierfür erhobenen Gebühren an 5 Ngr. beziehentlich 2½ Ngr., kommen hierdurch in Wegfall, wogegen in Zukunft für jede Meldung zum Dienstantritte und die damit verbundene Expedition ohne Unterschied eine Gebühr von 2½ Ngr zu entrichten ist.

10) Beurlaubte Militärs unterliegen im Falle des Eintritts in eine Dienstbotenstellung oder des Austritts aus einer solchen zwar ebenfalls der Verpflichtung, sich in dem Polizei-Bureau desjenigen Bezirks, woselbst sie zuletzt gewohnt haben, zu melden, sind aber von Entrichtung einer Steuer oder sonstigen Abgabe, namentlich einer polizeilichen Meldegebühr, befreit und haben sich behufs ihrer Legitimation zum hiesigen Aufenthalte mit einer von dem Königl. Militär-Gouvernement der Residenz ausgestellten Aufenthaltskarte zu versehen.

11) Für die richtige An- und Abmeldung der Dienstboten sind außer diesen auch die Dienstherrschafter verantwortlich. Dagegen sind letztere zur Abmeldung nur dann mit verpflichtet, wenn mit der Lösung eines Dienstverhältnisses zugleich das Verlassen der Stadt Seiten des Dienstboten verbunden ist.

12) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen, welche mit dem 1. September dieses Jahres in Wirksamkeit zu treten haben und durch welche das im Eingange erwähnte Regulativ insoweit außer Kraft gesetzt wird, werden mit Geldstrafen bis zu zehn Thaler, nach Befinden verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Dresden, den 18. August 1862.

XVIII. Bekanntmachung wegen des Rahnfahrens.

Von den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen ist zu Begegnung der Unzuträglichkeiten, welche bei der Führung von im Privateigenthum befindlichen Fahrzeugen auf der Elbe, Seiten solcher Personen, welche des Rahnfahrens unkundig sind, zeither wahrzunehmen gewesen, Folgendes angeordnet worden:

1) Das Rahnfahren auf der Elbe ist allen un- erwachsenen Personen, die in einem Alter stehen, in welchem die erforderliche Fertigkeit im Rahnfahren überhaupt noch nicht angeeignet und durch die nöthigen Körperkräfte unterstützt sein kann und daher in der Regel allen jungen Leuten unter 17 Jahren, anders als in Begleitung Erwachsener, selbst gegen den Willen der Eltern und Erzieher unbedingt nicht gestattet.

2) Zu Vermeidung von Mißbrauch Seiten dritter unberechtigter Personen, sind alle im Privatbesitze befindlichen Elbgondeln und Rähne am Ufer unter gehörigem Verschlusse zu halten.

3) Die Ueberwachung des Rahnfahrens Seiten der Besitzer eigener Fahrzeuge und ihrer Begleiter ist zunächst dem hiesigen Bezirksstromaufseher und neben diesem, dem im hiesigen Polizeibezirke angestellten Strom- und Brückenwärter übertragen. Dieselben sind ermächtigt, solchen Personen, die ihrem Alter nach überhaupt nicht zuzulassen sind — Nr. 1 — oder die in einer, für Andere und fremdes Eigenthum gefährdenden Weise Unkenntniß und Unfertigkeit im Rahnfahren befunden, das Letztere ohne Weiteres zu untersagen und ist den bezüglichen Aufforderungen dieser Beamten sofort Folge zu leisten.

4) Die den hiesigen Elbfischern bereits ertheilte Weisung, sich der miethweisen Ueberlassung von Gondeln und Rähnen an des Fahrens unkundige Personen, ohne die Begleitung eines Fischers, zu enthalten, wird hiermit anderweit eingeschärft.

5) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden unnachsichtlich mit einer Geldbuße von zwei bis zehn Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Dresden, den 19. April 1862.

(In Gemeinschaft mit der Königl. Wasserbau- Direction und dem Stadtrath.)

XIX. Aus der Bekanntmachung wegen Schutz- Vorrichtungen bei Steinarbeiten an Straßen und Plätzen.

Da nicht selten bei hier stattfindenden Neu- und Reparaturbauten, insbesondere bei Legung von Trottoirs, die Zu- oder Vorrichtung der zur Verwendung kommenden Steine und Steinplatten außerhalb des vor dem Bau zu errichtenden Bretverschlags, auf dem unmittelbar vor dem bezüglichen Gebäude gelegenen Straßenraume bewirkt wird, ohne die zum Schutze der Passanten gegen Beschädigungen durch die bei jener Beschäftigung abspringenden Steinstücke erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, so wird bekannt gemacht, daß die vorerwähnten Steinarbeiten in allen Fällen, wo dieselben auf andere Räumlichkeiten nicht verwiesen werden können, auf den für den freien Verkehr bestimmten Straßen und Plätzen künftighin nur dann gestattet werden sollen, wenn die zum Schutze der Passanten erforderlichen Vorrichtungen durch Bretverschlag oder, wie dies bei Legung von Trottoirs genügen würde, durch Aufstellung eines mindestens 3 Ellen hohen Schirmes getroffen sind. Zugleich wird bemerkt, daß hierdurch die zeither bestandene Einrichtung, nach welcher die Benutzung öffentlicher Räumlichkeiten von besonderer Genehmigung des hiesigen Stadtraths abhängig ist, in keiner Weise eine Abänderung erleidet, sowie daß Zuwiderhandlungen Geld- und nach Befinden Gefängnißstrafe nach sich ziehen werden. Dresden, den 3. November 1862.